

## Vereinsförderrichtlinien der Stadt Sachsenheim

Stand: 01.01.2025

*Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.*

### Prolog

In der Vereinslandschaft repräsentieren sich, wie in keiner anderen gesellschaftlichen Gruppierung, die Herausforderungen und Schnittmengen unserer Gesellschaftsstruktur. Die Vereine leisten für die Entwicklung unserer multikulturellen Bevölkerung, insbesondere junger Menschen und in herausfordernden Bereichen wie Integration und Inklusion, einen essentiellen Wertbeitrag. Erziehung und Sozialkompetenz, Kommunikation und kultureller Austausch sowie Gesundheitsförderung sind in von den Vereinen vermittelte Faktoren. Um eine nachhaltige, zukunftsgerichtete Arbeit in diesen Kernbereichen leisten zu können, benötigen die Vereine als tragende Säule finanzielle Unterstützung seitens der Kommune.

Die Stadt Sachsenheim ist deshalb bereit, die örtlichen Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Maßgabe dieser Richtlinien zu fördern.

## Inhaltsverzeichnis

Fördervoraussetzungen .....	3
1. Förderung der Jugendarbeit .....	3
2. Vereine auf städtischen Freisportanlagen .....	3
3. Vereine, die stadteigene Räume oder sonstige Flächen in einem Pachtverhältnis übernommen haben.....	4
4. Investitionszuschüsse zu vereinseigenen Anlagen .....	4
5. Gerätezuschüsse .....	5
6. Jubiläumsgaben.....	5
7. Sonderförderung SKS, DRK und Musikverein.....	6
8. Übungsleiter bzw. Dirigentenkosten.....	6
9. Musikausbildung .....	6
Inkrafttreten .....	6

## **Fördervoraussetzungen**

Gefördert werden Vereine, die

- ihren Sitz in Sachsenheim haben und ihren Vereinszweck in Sachsenheim ausüben
- allen Einwohner/innen offenstehen
- im Vereinsregister eingetragen oder bei einem anerkannten Dachverband angeschlossen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind
- zum jährlichen Stichtag 01.01. mindestens 20 Vereinsmitglieder haben.

Neu in die Förderung aufgenommen werden Vereine auf Antrag nur dann, wenn sie

- schon mindestens zwei Jahre bestehen
- die o. g. Voraussetzungen erfüllen
- den Antrag auf Förderung für das Folgejahr bis spätestens 30.09. eingereicht haben.

Über die Förderfähigkeit von Vereinen, die die vorstehenden Fördervoraussetzungen nicht mehr oder nicht in vollem Umfang erfüllen, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Fördervereine sind von der städtischen Vereinsförderung ausgenommen. Für Trägervereine gelten gesonderte Vereinbarungen.

### **1. Förderung der Jugendarbeit**

- a) Die Stadt Sachsenheim gewährt den förderfähigen Sachsenheimer Vereinen für jedes jugendliche Mitglied bis 18 Jahre jährlich einen Zuschuss von 15,00 €. Maßgeblich ist die Mitgliederstatistik zum Stichtag 01.01. eines Jahres.
- b) Bei reinen Jugendbelegungen bzw. Jugendveranstaltungen in städtischen Einrichtungen werden die Nutzungsgebühren um die Hälfte reduziert. Die jeweiligen Regelungen in § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 der Gebührenordnung für die Benutzung städtischer Einrichtungen sind zu beachten und haben als Lex specialis Vorrang.

### **2. Vereine auf städtischen Freisportanlagen**

Die Stadt Sachsenheim verpachtet die in ihrem Eigentum stehenden Freisportanlagen an förderfähige Vereine, die aufgrund ihrer angebotenen Sportarten auf die Benutzung der städtischen Freisportanlagen angewiesen sind. Näheres regelt der Pachtvertrag.

Die Zuständigkeiten bei der Sportplatzpflege sind in gesonderten Vereinbarungen mit den nutzenden Vereinen schriftlich definiert.

### **3. Vereine, die stadteigene Räume oder sonstige Flächen in einem Pachtverhältnis übernommen haben**

Förderfähigen Vereinen können stadteigene Vereinsheime, Vereinsräume oder Flächen in Form eines Pachtverhältnisses übertragen werden. Die daraus resultierenden Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten werden per Pachtvertrag geregelt.

### **4. Investitionszuschüsse zu vereinseigenen Anlagen**

- a) Die Stadt Sachsenheim gewährt förderfähigen Vereinen Zuschüsse zu Instandsetzungsmaßnahmen sowie zu Umbau-, Sanierungs-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen auf vereinseigenen Anlagen.

Voraussetzungen sind:

- Die zu bezuschussende Maßnahme muss dem Vereinszweck dienlich sein.
- Die zu bezuschussende Maßnahme muss auf einer in Sachsenheim gelegenen Anlage durchgeführt werden.
- Der Zuschuss muss vor Durchführung der Maßnahme bei der Stadt beantragt werden.
- Die Vereine sind verpflichtet, alle Möglichkeiten weiterer Bezuschussungen auszuschöpfen.

Maßnahmen, die sich im Wesentlichen auf den Wirtschaftsbetrieb beziehen, sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

Der städtische Zuschuss beträgt in der Regel 20 % des im Rahmen des Antragsverfahrens festgestellten Bauaufwandes, jedoch maximal 30.000 €. Kostensenkungen im Lauf des Projekts führen zu einer Herabsetzung des bewilligten Zuschusses. Kostensteigerungen führen grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung des städtischen Zuschusses.

Die geförderten Vereine sind dazu verpflichtet, gewährte Investitionszuschüsse – jährlich gemindert um 4 % – zurückzuzahlen, falls eine der folgenden Voraussetzungen eintreten sollte:

- Veräußerung der bezuschussten Anlage

- Nutzungsänderung der bezuschussten Anlage
  - Verlust der Gemeinnützigkeit
  - Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins
- b) Die Stadt Sachsenheim gewährt unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag zinslose Darlehen oder übernimmt Bürgschaften für Maßnahmen an vereinseigenen Anlagen. Hierzu ist jeweils ein Einzelfallbeschluss entsprechend der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelung erforderlich. Maßnahmen, die sich im Wesentlichen auf den Wirtschaftsbetrieb beziehen, sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

Die unter diese Ziffer fallenden Regelungen gelten analog für Anlagen, die auf Erbbaugrundstücken errichtet werden/wurden.

## **5. Gerätezuschüsse**

Die Stadt Sachsenheim gewährt auf Antrag Zuschüsse zu den Kosten für die Beschaffung von Vereinsgeräten oder Musikinstrumenten ab einem Einzelbeschaffungswert von 500 € netto, soweit die Geräte für die Vereinsarbeit benötigt werden.

Die Zuschüsse betragen 20 % der nachgewiesenen Beschaffungskosten, maximal jedoch 2.000 €. Sportgeräte, die vom Schulsport mitbenutzt werden, werden mit 40 % bezuschusst, maximal jedoch 4.000 €.

Die Beschaffungskosten sind mittels Rechnungs- und Zahlungsbelegen nachzuweisen. Gerätezuschüsse sind innerhalb von sechs Monaten nach Beschaffung zu beantragen.

Dies gilt gleichermaßen für Geräte zur Sportplatzpflege (vgl. Z. 2).

Anschaffungen, die sich im Wesentlichen auf den Wirtschaftsbetrieb beziehen, sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

## **6. Jubiläumsgaben**

Förderfähige Vereine erhalten bei Vereinsjubiläen alle fünfundzwanzig Jahre (ab dem 25. Jubiläum) eine finanzielle Zuwendung der Stadt in Höhe von 5 € je Jahr des Vereinsbestehens.

## **7. Sonderförderung SKS, DRK und Musikverein**

Die Sport- und Kulturgemeinschaft Sachsenheim (SKS) erhält von der Stadt Sachsenheim einen jährlichen Betrag von 3.500 € für Verwaltungsaufgaben, vereinsübergreifende Veranstaltungen und zur Abfederung außergewöhnlicher Belastungen einzelner SKS-Mitgliedsvereine.

Das Deutsche Rote Kreuz – Ortsverband Sachsenheim (DRK) erhält von der Stadt Sachsenheim einen jährlichen Betrag von 1.000 €, da es für das Allgemeinwohl tätig ist.

Der Musikverein Stadtkapelle Sachsenheim erhält von der Stadt Sachsenheim einen jährlichen Betrag von 1.000 €, da der Verein besondere Aufgaben für die Stadt übernimmt.

## **8. Übungsleiter bzw. Dirigentenkosten**

Die Stadt Sachsenheim fördert den Einsatz von lizenzierten Übungsleitern und Dirigenten in den Vereinen. Auf Nachweis bezuschusst die Stadt jährlich 1/3 der entstandenen Ausgaben. Der jährliche Zuschuss ist gedeckelt auf max. 2.000 € pro Verein.

## **9. Musikausbildung**

Die Stadt Sachsenheim fördert die Musikausbildung Jugendlicher mit einem Zuschuss in Höhe von 8 € pro jugendlichem Mitglied und Monat.

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft.